

BGE 45 II 7

Bundesgericht (BGE), 1919-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_45_II_7

FR: ATF 45 II 7

IT: DTF 45 II 7

Volltext

Erbrecht. No 1. parents la remuneration des services qu'ils leur rend. mais a, voulu cependant qu'il puisse s'en prevaloir contre d'autres personnes, - coheritiers ou creanciers - . or ces sentiments de pieté filiale persistent pendant toute la vie des parents, meme quand les enfants ont quitte le foyer paternel et meme apres cessation de la communaute domestique. C'est ce qu'on peut dire également de l'art. 111 LP nouveau qui autorise les enfants majeurs a exercer « en tout temps » leur droit de participation a la SaISle que leur reserve l'art. 334 CC, tandis que la meme faculte n'est accordee au conjoint, aux enfants ou aux pupilles debiteur que pendant un delai de 40 jours, et a la condition que la saisie ait eu lieu pendant la duree de la tutelle, de la puissance paternelle ou du mariage, ou tout au moins dans l'annee qui a suivi. La persistance « en tout temps » de ce droit, proclamee ainsi par l'art. 111 LP vis-a-vis des creanciers des pere et mere, est l'aide en faveur du maintien de celui prevu a l'art. 633 CC vis-a-vis des coheritiers apres la cessation de la vie commune et tant que le partage n'a pas eu lieu. De meme donc que l'enfant majeur peut intervenir « en tout temps » dans la poursuite dirigee contre ses parents, pour sauvegarder ses droits, de meme il pourra se prevaloir de l'art. 633. tant que le partage n'aura pas ete opere, et pour autant qu'il n'y aura pas expressement renonce. Le Tribunal federal prononce: Le recours est admis et l'arret rendu le 30 septembre 1918 par la Chambre des recours du Tribunal cantonal vaudois est annule ; l'affaire est en consequence renvoyee devant l'instance cantonale pour complement d'instruction. bonne et nouvelle decision dans le sens des considerants. , I Erbrecht. No 2. 2. Urteil 4er II.. Zivilabteilung\Urteil vom 16. Januar 1919 i. S. Stamm gegen Stamm. Art. 15, 16, SchlT z. ZGB. Die Pflichtteilsberechnung (insbesondere Anrechnung eines Vorempfanges auf den Pflichtteil) und die Ausgleichung beurteilen sich nach neuem Recht, sofern der Erblasser nach dem 31. Dezember 1911 verstorben ist. - Art. 475, 527, 626, 630 ZGB. Ermittlung des für die Pflichtteils berechnung massgebenden Nachlasses. Welche Vorempfänge sind zum Nachlass hinzurechnen und zu welchem Werte? - Vereinbarung zwischen dem Erblasser und einem Erben, wonach dieser sich verpflichtet, mehr einzuwerfen, als er von Gesetzeswegen zur Ausgleichung zu bringen hat. Rechtliche Natur einer solchen Vereinbarung. Auslegung derselben. A. - Am 13. August 1910 stellten die heutigen Kläger, Albert und Louis Stamm in Kairo, bei der Waisenbehörde von Schleithem gegen ihren Vater, Christian Stamm, das Begehren um Entmündigung wegen Verschwendung. Zur Begründung dieses Antrages führten sie unter anderem aus, dass Christian Stamm « in der Gass » in Schleithem ein Haus « z. Espeli » mit einem Kostenaufwand von 130,000 Franken gebaut habe, für das im Verkaufsfalle kaum 25,000 Fr. gelöst werden könnten. Sie wiesen bei diesem Anlasse auch darauf hin, dass das Vermögen des Vaters diesem nur zur Hälfte gehöre, zur andern Hälfte aber ihnen als Erben der im Jahre 1896 verstorbenen Mutter. Am 17. August zogen sie indessen, nachdem die Waisenbehörde ihnen nahegelegt hatte, sich mit dem Vater zu verständigen, das Entmündigungsbegehren zurück und schlossen mit ihm am nämlichen Tage einen «

Vermögensherausgabevertrag » folgenden Inhaltes ab : (1. Christian Stamm willigt in die Annullierung der zu seinen Gunsten errichteten Hypothek von 52.000 Fr. auf die Liegenschaft Mahmacha der Brüder Albert und Louis Stamm in Kairo ein, ohne Gegenwert zu beanspruchen. 2. Albert Stamm überträgt das Eigentum am Wohnhaus im « Espeli » in Schleithem auf seine Söhne Albert

· 8. Erbrecht. N° 2. und Louis. Dabei wird der Wert zu 98,000 Fr. veranschlagt. 3. Mit dieser Transaktion erklären die Söhne Albert und Louis Stamm ihr Muttergut mit 50,000 Fr. herausbekommen und unter dem Titel Vermögensherausgabe als Vorempfängenes 100,000 Fr. empfangen zu haben und verpflichten sich, zu Lebzeiten des Vaters keine weiteren Ansprüche zu erheben. » . . . Diese von Christian Stamm und Albert Stamm für sich und seinen Bruder Louis Stamm unterzeichnete Vereinbarung wurde von der Behörde genehmigt, ohne dass zuvor eine amtliche Schätzung der Liegenschaft vorgenommen worden wäre. Es wurde sodann eine Inventur- und Teilungsurkunde errichtet, in der unter den Aktiven ein Betrag von 150,000 Fr. (98,000 Fr. Wert der Liegenschaft plus 52,000 Fr. Wert der Hypothek) eingestellt und jedem der beiden Söhne die Hälfte davon zugewiesen ist. Das Waisengericht genehmigte diese Inventur- und Teilungsurkunde, nachdem Christian Stamm, Albert Stamm und Rechtsanwalt Dr. Isel' namens des Louis Stamm sie in Gegenwart der Behörde unterzeichnet und als richtig anerkannt hatten. Gestützt auf dieses Vertragsinstrument wurde die Liegenschaft «z. Espeli » den beiden Klägern zugefertigt, welche sie in der Folge der Spar- und Leihkasse Schleithem für ein Dailehen von 28,000 Fr. verpfändeten. Die Kläger kamen indessen ihrer Schuldpflicht nicht nach; die Pfandgläubigerin hob daher Betreibung auf Grundpfandverwertung an und erwarb das Pfand an einer am 4. Oktober 1915 abgehaltenen Gant zum Preise von 20,000 Fr. Am 15. August 1911 liessen die Kläger den Eheleuten Christian Stamm eine amtliche Anzeige zustellen, in der sie erklärten, dass der im Vertrage vom 17. August 1910 der Liegenschaft « z. Espeli » beigelegte Wert von 98,000 Fr. vielleicht den Erstellungskosten entspreche, nicht aber dem Verkehrswert, der nur auf zirka 30,000 Fr. zu veranschlagen sei. Sie verwahrten sich dagegen, dass ihnen an ihrem einstigen Erbteil das j Erbrecht. N- 2. Haus für 98,000 Fr. angerechnet werde und behielten sich alle Rechte vor, insbesondere das Recht, den Vertrag anzufechten, da sie bei dessen Abschluss die Meinung gehabt hätten, die Taxation sei bedeutungslos. Gegen diese Anzeige erhob Christian Stamm Rechtsvorschlag, der ihm durch Verfügung des Bezirksgerichtes Schleithem vom 29. August 1911 bewilligt wurde. Die Kläger liessen in der Folge die Sache vorläufig auf sich beruhen. Am 5. September 1917 starb Vater Stamm. Gleichen Tages hatte er eine öffentliche letztwillige Verfügung errichtet, in der er folgendes bestimmte: « 1. Meine beiden Söhne Albert und Louis Stamm will ich auf den Pflichtteil gesetzt wissen. Dagegen soll meiner Ehefrau Bertha Stamm geb. Sennhauser aus meinem Nachlass so viel zu Eigentum zufallen, als nach dem Gesetz zulässig ist und zwar ausser demjenigen, was sie von Gesetzeswegen anzusprechen hat. 2. An dem meinen beiden Söhnen Albert und Louis Stamm gebührenden Pflichtteil soll dasjenige Vermögen, das sie durch die Inventur und Teilung, resp. Vermögensherausgabe vom 20. August 1910 bereits an Vatergut empfangen haben im Betrage von 100,000 Fr. in Abzug gebracht werden .. » Die Kläger erhoben daraufhin gegen die Beklagte, Witwe Bertha Stamm geb. Sennhauser, Klage mit den Anträgen: «1. Es sei das Testament des gestorbenen Vaters der Kläger vom 5. September 1917 als anfechtbar zu erklären, weil es den Pflichtteil seiner Söhne, der Kläger, dadurch verletze, dass darin als Vorempfang 100,000 Fr. genannt werden und es sei dieser Betrag herabzusetzen auf 22,000 Fr. . 2. Es sei der zum Ausgleich zu bringende Vorempfang zu Lasten der Kläger auf 20,000

Fr. festzusetzen, als Wert des ihnen im Wege der Vermögensherausgabe gegebenen Hauses im Espeli, in Schletthelm. » Sie beriefen sich zur Begründung dieser Klagebegehren auf Art. 630 ZGB, welcher bestimmt, dass der Vorempfang

10 Erbrecht. N° 2. nach dem Wert zur Zeit des Erbanges zu berechnen ist, dieser belaufe sich für die Liegenschaft (Espeli I) nicht auf 100,000 Fr., sondern nur auf 20,000 Fr., gleich dem Preise, zu dem sie der Pfandgläubigerin am 4. Oktober 1915 zugeschlagen worden sei. Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage. Sie nahm den Standpunkt ein, dass das Streitverhältnis sich nach altem Rechte beurteile, welches für die Berechnung des Wertes eines Vorempfanges auf den Zeitpunkt der Herausgabe und nicht denjenigen des Erbanges abstelle (§ 1898 schaffh. PGB). Beide kantonalen Instanzen haben die Klage aus den von der Beklagten angeführten Gründen abgelehnt, das Obergericht durch Urteil vom 1. November 1918. B. - Gegen dieses Urteil richtet sich die vorliegende Berufung der Kläger, in der Gutheissung der Klage beantragt wird. Die Beklagte hat auf Bestätigung des angefochtenen Urteils antragen lassen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Hinsichtlich der für die Zuständigkeit des Bundesgerichts massgebenden Frage der Anwendung alten oder neuen Rechtes ist davon auszugehen, dass die Kläger verlangen, es sei der Wert des Hauses nicht mit 98,000 Fr. sondern nur mit 20,000 Fr. zu den Nachlassaktiven hinzurechnen und es sei von dem Pflichtteil, der sich aus dieser Berechnung des Nachlasses ergibt, ein Vorempfang von nur 20,000 Fr. abzuziehen. Streitig ist mithin nicht nur die Ausgleichung sondern ebensosehr die Höhe des den Klägern nach Anrechnung des Vorempfanges noch zukommenden Pflichtteils; denn die Frage, wie ein Vorempfang bei der Erbteilung zu berücksichtigen sei, ist nicht nur eine solche der Ausgleichung, sondern auch der Pflichtteilsberechnung. Das Pflichtteilsrecht und folgerichtig auch die Anrechnung eines Vorempfanges auf den Pflichtteil richten sich aber nach neuem Recht, sofern der Erblasser nach dem 31. Dezember 1911 verstorben ist. Jkrecht. N° 2. 11 Es kann in dieser Hinsicht auf das Urteil in AS 42 II S.1 ff. verwiesen werden, in welchem Falle das Bundesgericht entschieden hat, dass eine einem Erben unter altem Recht gemachte Schenkung, die zu den in Art. 527 ZGB genannten Verfügungen unter Lebenden gehört, sofern der Erbfall unter neuem Recht eintrat, nach diesem zu beurteilen und sonach einzurechnen ist, selbst wenn sie nach altem Recht nicht eingerechnet werden müsste. Die Erwägungen dieses Urteils treffen auch auf den heute streitigen Vorempfang zu und können durch die abweichende Begründung des angefochtenen Urteils nicht widerlegt werden. Die Argumentation der Vorinstanz, dass es sich bei dem den Klägern gegebenen Vorempfang um ein Definitivum, also um einen abgeschlossenen Tatbestand handle, indem ihnen die Liegenschaft unter behördlicher Mitwirkung zugewiesen worden sei und ihnen dauernd verbleiben sollte, und dass daher nach dem allgemeinen Prinzip von Art. 1 SchlT z. ZGB das alte Recht massgebend sei, ist deswegen nicht stichhaltig, weil bei einem Vorempfang nur eine Vorausleistung in Frage steht, die in der Erwartung des künftigen Erbfales gemacht worden ist, der Vorempfang sich somit nur als ein Element des Erwerbstatsbestandes darstellt, zu dessen Vollendung es noch des Erbfales bedarf. Für die Rechtsanwendung ausschlaggebend ist aber der Zeitpunkt in dem der Tatbestand abgeschlossen wird, mithin der Zeitpunkt des Todes des Erblassers. Es steht daher mit den Prinzipien des intertemporalen Rechtes nicht in Widerspruch, wenn das neue Recht darüber entscheidet, welches der Umfang des Nachlasses ist, gestützt auf den der Pflichtteil berechnet werden muss und insbesondere, ob und zu welchem Werte Vorempfänge dazu gehören. Dadurch werden die Rechtswirkungen des Vorempfanges, soweit sie für die Lebenszeit des Erblassers als Wirkungen einer Schenkung unter Lebenden in Betracht

fallen, nicht alteriert. Ebenfalls nach neuem Recht beurteilt sich die Ausgleichung. Auch sie ist ein erbrechtliches Verhältnis

12 Erbrecht. No 2. im Sinne von Art. 15 SchlTit. ; denn die Frage, welche Ueberalitäten des Erblassers zum Zwecke der Herstellung der Gleichheit unter den Erben bei der Teilung zu berücksichtigen sind, fällt in den Bereich des Erbrechts. Für die Anwendung des neuen Rechtes spricht ferner auch der Umstand, dass es hinsichtlich des Umfanges der Ausgleichungspflicht weniger weit geht, als das alte Recht, also diesem gegenüber den zur Ausgleichung verpflichtete Erben begünstigt; denn § 1898 schafTh. PGB verlangt Ausgleichung des Wertes zur Zeit des Vorempfanges, während Art. 630 ZGB nur die Ausgleichung des Wertes zur Zeit des Todes des Erblassers vorsieht; es verzichtet sonach auf den Minderwert der zwischen dem Zeitpunkte der Hingabe des Vorempfanges und dem Tode des Erblassers entsteht und belässt dem Vorempfänger diesen Minderwert definitiv, ohne ihn dafür mit der Kollationspflicht zu belasten. Dass das neue Recht die Ausgleichungspflicht erleichtert, erhellt auch aus Art. 628 ZGB; denn wenn dieser dem Erben die Wahl gibt, entweder in natura einzuwerfen oder dem Werte nach anrechnen zu lassen, so bedeutet auch dies eine Verbesserung der Rechtslage des Ausgleichungspflichtigen, indem er sich für die Naturalkollation nur entscheiden wird, wenn sie ihm günstiger ist, als die Idealkollation. Ist demnach das streitige Rechtsverhältnis nach neuem Recht zu beurteilen, so ist auf die Berufung einzutreten. (Vergl. für die Frage der Rechtsanwendung MUTZNER N.25 zu Art. 15 SchlTit. ; HABICHT, Die Einwirkung des BGB auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse S. 698; KRETZSCHMAR, Erbrecht S. 606; KUHLENBECK Zift. BI B zu Art. 213 EG z. BGB.) 2. - In der Sache selbst fällt in Betracht, dass nach Art. 475 ZGB Zuwendungen unter Lebenden bei der Pflichtteilsberechnung insoweit zum Vermögen des Erblassers hinzurechnen sind, als sie der Herabsetzungsklage unterliegen, dass nach Art. 527 ZGB Vorempfänge herabzusetzen sind, wenn sie nicht zur Ausgleichung gebracht Erbrecht. N. 2. 13 werden müssen und dass nach Art. 626 ZGB für Vorempfänge die Kollationspflicht besteht, sofern der Erblasser nicht ausdrücklich das Gegenteil verfügt hat. Hieraus könnte nun geschlossen werden, dass die ausgleichspflichtigen Vorempfänge bei der Ermittlung des für die Pflichtteilsberechnung massgebenden Nachlasses nicht in Anschlag gebracht werden dürfen. Dies kann aber nicht die Meinung des Gesetzes sein. Art. 527 ZGB will keineswegs den Kreis der der Herabsetzung unterliegenden Zuwendungen unter Lebenden einschränken, sondern im Gegenteil bestimmen, dass ausser den kollationspflichtigen Vorempfängen auch die Vorempfänge, auf deren Ausgleichung der Erblasser verzichtet hat, der Herabsetzung unterworfen sein sollen, weil durch eine Verzichtsvorgabe nach Art. 626 Abs. 2, so wenig wie durch eine andere letztwillige Verfügung, Pflichtteilsrechte beeinträchtigt werden dürfen. Die Berücksichtigung der ausgleichenden Vorempfänge bei der Ermittlung der verfügbaren Quote ergibt sich ohne dass es einer besonderen positiven Vorschrift bedarf - schon daraus, dass der Vorempfang infolge der Ausgleichungsoperation in den Nachlass eingeworfen werden muss und folgerichtig einen Bestandteil des Vermögens im Sinne von Art. 474 Abs. 1 ZGB bildet. Hieraus folgt, dass der Vorempfang in dem Werte zum Nachlass hinzugerechnet werden muss, in dem er der Ausgleichung unterliegt und zwar ist hierfür nach Art. 630 ZGB der Wert zur Zeit des Erbanges massgebend, bezw. wenn die Sache vorher veräußert worden ist, der dafür erzielte Erlös. Durch diese gleiche Bewertung des Vorempfanges bei der Pflichtteilsberechnung sowohl, als bei der Ausgleichung vermeldet das ZGB, dass sich in dieser Materie an das französische Recht anlehnt die Schwierigkeiten, die sich im Erbrecht. des Ccfr daraus ergeben, dass bei der Pflichtteilsberechnung auf den Wert zur

Zeit des Todes (Art. 922 Ccfr), bei der Ausgleichung - wenigstens soweit es sich um « meubles » handelt - auf den Wert zur Zeit der Zuwen-

14 Erbrecht • No 2. dung abgestellt wird (Art. 868 Ccfr. PLANIOL, Droit Civil Bd III Nr. 2272, 3090). Die gesetzliche Pflicht der Kläger geht demnach nicht weiter als auf Anrechnung des Erlöses von 20,000 Fr. Die Kläger können auch nicht etwa für die Wertverminderung nach den Besitzregeln haftbar gemacht werden; denn abgesehen davon, dass die Beklagte aus diesem Titel keine Rechte herleitet. Die Klageantwort also in dieser Hinsicht der Substanziierung ermangelt, ist auch sonst nicht einzusehen, weshalb die Kläger die Pflichten eines Besitzers dadurch verletzt haben sollten, dass sie ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Pfandgläubigerin nicht erfüllten und es zur Pfandverwertung kommen liessen. 3. - Demgegenüber erhebt sich nun aber die Frage, ob nicht die Kläger vertraglich einen grösseren als den gesetzlichen Ausgleich zugesichert, sich also in dem Vertrage vom 17. August 1910 verpflichtet haben, sich 100,000 Fr. anrechnen zu lassen; auch wenn der Liegenschaftswert zur Zeit des Erbanges weniger als 98,000 Fr. betragen sollte. Eine solche Vereinbarung erscheint nicht als unzulässig. Die Ansicht der Kläger, dass notwendigerweise die Anrechnung nach den Grundsätzen des Art. 630 ZGB zu erfolgen habe, ist nur insofern zutreffend als eine solche Vereinbarung nicht - durch Vereinbarung einer geringeren Einwerfung - die Pflichtteilsrechte der Miterben schmälern darf. Dem Versprechen eines Erben, mehr einzuwerfen, als er von Gesetzeswegen zur Ausgleichung zu bringen verpflichtet ist, steht jedoch sowenig etwas entgegen, als dem Verzicht auf den Ausgleichserlass nach Art. 626 Abs. 2 ZGB (AS M II N° 62), weil ja in beiden Fällen die Rechtstellung der übrigen Erben verbessert wird. Es steht den Erben zweifelsohne frei, bei der Teilung die einzelnen Nachlassgegenstände nach Belieben, also ohne Rücksicht auf den objektiven Wert, zu bewerten; folglich kann eine solche willkürliche Bewertung auch hinsichtlich eines auszugleichenden Vorempfanges stattfinden, sofern dies zu keiner Beeinträchtigung der Pflichtteilsansprüche der Miterben führt. Dabei handelt es sich nicht um einen - nach Art. 636 ZGB nichtigen - Vertrag über eine noch nicht angefallene Erbschaft; denn ein solcher kann nur zwischen Erben, bzw. einem Erben und Dritten abgeschlossen werden, nicht aber, wie hier, zwischen dem Erblasser und zwei Erben. Die Verbindlichkeit des Vertrages für die Kläger kann ferner ebensowenig mit der Begründung bestritten werden, dass die Verpflichtung, mehr einzuwerfen, als das Gesetz verlangt, nur in einem Erbvertrag eingegangen werden könne, der Vertrag vom 17. August 1910 aber den dafür aufgestellten Formvorschriften (Art. 512 ZGB) nicht entspreche. Gegenstand des Erbvertrages ist die Hinterlassung einer Erbschaft bzw. eines Vermächnisses oder ein Erbverzicht bzw. Erbschaftkauf (Art. 494 495 ZGB), was aber hier nicht zutrifft. Dass weder ein Erbvertrag noch ein Vertrag über eine nicht angefallene Erbschaft vorliegt, ergibt sich auch daraus, dass das französische Recht, das den Erbvertrag im Sinne von Art. 494 ff. ZGB nicht kennt (ZACHARIAE-CROME Bd IV S. 3) und gleich dem ZGB Verträge über eine nicht angefallene Erbschaft als nichtig betrachtet (Art. 791, 1130 Abs. 2 1600 Ccfr) in Art. 868 Ccfr die Parteien verpflichtet durch Vereinbarung den Wert des Vorempfanges festzusetzen und diese, für die Ausgleichung verbindliche Bewertung, dem objektiven Wert nicht zu entsprechen braucht. Die Nichtigkeitserklärung solcher Vereinbarungen wäre aber auch ohne praktischen Erfolg, weil die Parteien in diesem Falle den nämlichen Zweck auf rechtlich unanfechtbare Weise und mit nur unbedeutender Abweichung des rechtsgeschäftlichen Inhaltes dadurch erreichen könnten, dass der Erblasser den die Zuwendung bildenden Gegenstand an die Erben verkaufen und die Kaufpreisforderung als

Vorempfang erklären würden. Dass aber im vorliegenden Falle der Parteiwille dahin ging, den Ausgleichswert vertraglich auf 100,000 Fr. festzusetzen erhellt ohne weiteres aus dem Vertragstexte ;

16 Erbrecht. No 2. demi die Kläger erklären nicht das Haus zu einem unbestimmten gelassenen Werte, sondern «als Vor~mpfangenes 100,000 Fr. » erhalten zu haben (Ziff. 3 des Vertrages), wobei also der vereinbarte Hauswert wie ein Geldbetrag in Rechnung gestellt wird. Selbst wenn übrigens der Parteiwille aus dem Vertragsinstrument nicht so deutlich erkennbar wäre, so könnte gleichwohl nicht anders entschieden werden. Nach einem allgemein anerkannten Grundsatz des intertemporalen Rechts dürfen zur Auslegung von unter altem Recht abgeschlossenen Verträgen, insbesondere zur Erforschung des Parteiwillens, auch wenn das Rechtsverhältnis sich nach neuem Recht richtet, altrechtliche, den mutmasslichen Willen des Verfügenden ausdrückende Rechtssätze herbeigezogen werden (HABICHT S. 680 Anm. 1 ; MUTZNER N 27 zu Art. 16 SchlT). Demnach müsste im Zweifel mit Rücksicht auf den mehrerwähnten § 1898 schaffh. PGB angenommen werden, dass der Wert zur Zeit der Zuwendung angerechnet werden müsse. Diese Annahme drängt sich .. um so eher auf im Hinblick darauf, dass die Bestimmung des ausgleichenden Wertes das Resultat eines Vergleiches war. 'Wenn der Vater das von den Söhnen beanspruchte, von ihm aber bestrittene Muttergut mit 50,000 Fr. anerkannte, so geschah dies offenbar nur, weil die Kläger ihm mit der Wertung des Hauses, dessen Wert sie damals schon auf unter 25,000 Franken ansetzen, entgegengekommen waren. Wollte man die Bewertung des Hauses als für die Kläger unverbindlich betrachten,' so könnte die Vereinbarung über das Muttergut ebenfalls nicht bestehen bleiben, weil der Vertrag als ganzes angesehen werden muss und nicht nur eine einzelne Vertragsbestimmung aufgehoben werden kann. 4. - Eine Anfechtung des Vertrages gestützt auf Art. 21, 24 OR ist verspätet, weil die einjährige Anfechtungsfrist (Art. 21 OR 31 OR) mit dem Vertragsabschluss und nicht erst mit der Eröffnung der Erbschaft zu laufen begann. .

Erbrecht. No 3. 17 Demnach erkennt das Bundesgericht : Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 1. November 1918 bestätigt. 3. Anit 4, 1a gme aeotion civile 4u 6 fevrier 1919 dans la cause Dame Favre-Cotte contre Dame Kathl1-11oret. Testament substituant a,ux heritiers institues leurs « heritiers legaux » : interpretation de ce terme lorsque le testament a ete fait sous l'empire du droit cantonal, que le testateur est decede depuis l'entree en vigueur du ces et que les heritiers legaux ne sont pas les memes d'apres ces deux Iegislations. Le 5 juin 1911 Georges Favre-Jacot, au Locle, a fait un testament olographe dont la teneur - abstraction . faite de quelques legs - est la suivante : (c J'institue comme heritiers du surplus de mes biens, » mes six enfants, chacun pour une part egale. /} En cas de predeces de l'un de mes heritiers, ses heri- » tiers legaux seront en son lieu et place. • » Quant a la p-art revenant a mon fils Georges, for- /} donne, dans son interet et celui de son epouse, ce qui » suit : la moitie, de cette part sera soustraite a l'adminis- » tration de mon fils. eette admiIPstration sera confiee /} a un curateur aux biens sous le contrôle de l'autorite /} tutelaira du Locle... Le curateur aura pour mission » d'administrer les biens et d'en affecter les revenus nets /} aux frais d'entretien de mon fils et de son epouse, cela » jusqu'a la mort du dernier mourant d'entre eux. J'en- » tends ainsi grever la moitie de la' part de mon fils d'un » droit de jouissance ou d'usufruit en faveur de sa femme » dans le cas on il viendrait a mourir avant elle.Et dans » ce but, si besoin est, je .donne et legue a la ~te feffillle » de mon fils, a titre de rente viagere, le montant des AS 45 II - 1919

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.